



Abstimmungssonntag vom 14. Juni 2026

Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»
- Änderung vom 26. September 2025 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

Regierungs- und Grossratswahlen

- Die fünf Regierungsräte für den Kanton Graubünden werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Wählbar sind alle Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt und ihren politischen Wohnsitz im Kanton haben. Die Stimmabgabe ist bei der brieflichen Stimmabgabe oder an der Urne nur mit dem amtlichen Wahlzettel (Wahlzettel mit vorgedruckten Kandidierenden zum Ankreuzen) gültig. Jene Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die sich für das E-Voting registriert haben, finden die Kandidierenden zur Auswahl auf der elektronischen Plattform.
- Die zwei Mitglieder des Grossen Rats für den Wahlkreis Schanfigg werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einem der amtlichen Wahlzettel (Listen) Ihres Wahlkreises stehen. Jene Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die sich für das E-Voting registriert haben, finden die wählbaren Kandidierenden zur Auswahl auf der elektronischen Plattform.

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Neu zugezogene Stimmberechtigte werden nur bis zum 5. Vortag des Abstimmungstages in das Stimmregister eingetragen. Massgebend für die Stimmberechtigung beziehungsweise den Eintrag in das Stimmregister ist die Abgabe des Heimatscheines.

Gültig sind nur die dem Abstimmungs- und Wahlmaterial beigelegten, amtlichen Stimm- und Wahlzettel. Alle anderen Stimm- und Wahlzettel sind ungültig.

Stimm- und Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keinen eindeutigen Willen bekunden, sind ungültig.

Stimmberechtigte, welche sich für E-Voting angemeldet haben, wenden für die Stimmabgabe die Vorgaben gemäss dem erhaltenen E-Mail (Erläuterungen zu den Abstimmungsvorlagen digital, Anleitung) sowie dem physisch zugestellten Stimmrechtsausweis an.

Die Urnen sind zur Stimmabgabe geöffnet:

Sonntag, 14. Juni 2026

St. Peter, Gemeindehaus 09.00 – 09.30 Uhr

Arosa, Rathaus 1. Stock, 09.30 - 10.00 Uhr

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Stimmrechtsausweis ist ungefaltet abzugeben. Die Stimm- und Wahlzettel sind ungefaltet mit der Rückseite nach oben vorzulegen, damit die Mitglieder des Abstimmungsbüros den Kontrollstempel anbringen können.

Vorzeitige Stimmabgabe

Auf der Einwohnerkontrolle im Rathaus Arosa: Von Montag bis Freitag vor dem Abstimmungssonntag (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr).

Im Gemeindehaus in St. Peter: Dienstag und Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr).

Briefliche Stimmabgabe

1. Füllen Sie die Stimmzettel aus und legen Sie diese ungefaltet und nicht getrennt in das beiliegende Stimmcouvert und verschliessen Sie dieses danach. Das Stimmcouvert darf nicht beschriftet werden.
2. Das Stimmcouvert mit den Stimmzetteln sowie den unterschiedenen Stimmrechtsausweis legen Sie in das Zustellcouvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben. Der Stimmrechtsausweis ist zwingend zu unterzeichnen.
3. Das Zustellcouvert an das Stimmregisterbüro ist zu verkleben. Es kann portofrei, aber rechtzeitig, der Post übergeben werden. Abstimmungscouverts, die im Ausland aufgegeben werden, sind zu frankieren.

E-Voting

Stimmbürger und Stimmbürgerinnen, welche sich für das E-Voting angemeldet haben, können ihre Stimme mit dem physisch erhaltenen Stimmrechtsausweis bis am Samstag, 13. Juni 2026, 12.00 Uhr, abgeben. Anleitungen zum E-Voting wurden vorgängig per Mail versendet, sowie auch die digitalen Erläuterungen zu den Vorlagen.

Stimmabgabe Menschen mit Behinderungen

Wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die briefliche Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, kann seine Stimm- und Wahlzettel von einer durch ihn bevollmächtigten und genau bezeichneten Person ausfüllen lassen. Die Stimmabgabe kann an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden. Bei brieflicher Stimmabgabe hat der Stellvertreter auf dem Zustellcouvert, nebst dem Absender des Stimmenden, auch seinen Absender sowie seine Unterschrift anzubringen. Für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht ist das Stimmregisterbüro zuständig.